

**Der Rat der Stadt Espelkamp hat in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Kultur-Förderungs-Richtlinien der Stadt Espelkamp beschlossen:**

## **Kultur-Förderungs-Richtlinien der Stadt Espelkamp**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Espelkamp bekennt sich zu ihrem kulturellen Auftrag und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch selbst kulturell tätig.
- 1.2 Die Stadt Espelkamp fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Musik-, Heimat- und Kulturvereine bzw. -initiativen nach diesen Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.3 Die Stadt Espelkamp unterstützt Initiativen und Projekte zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Stadt und ihrer Ortsteile.  
Die Zusammenarbeit der Heimatpfleger ist im Hinblick auf die Kulturarbeit sehr hoch anzusehen. Ihre Arbeit ist zu fördern.
- 1.4 Die Stadt Espelkamp berät und unterstützt die kulturellen Institutionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen.
- 1.5 Anträge auf Bewilligung sind zu richten an das Sachgebiet Kultur der Stadt Espelkamp.
- 1.6 Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger des Zuschusses anerkannt werden.
- 1.7 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Voraussetzungen**

- 2.1 Die Richtlinien werden nur auf die vorgenannten in Espelkamp ansässigen Vereine bzw. Initiativen angewendet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften.
- 2.2 Die o.a. Espelkamper Vereine bzw. Initiativen sind im Sinne dieser Richtlinien dann als förderungswürdig anzusehen, wenn sie sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Espelkamp und/oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt Espelkamp auch außerhalb Espelkamps betätigen.
- 2.3 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen. Außerdem hat sich der Empfänger der Förderung im Rahmen seiner Finanzkraft angemessen an den Gesamtkosten zu beteiligen.
- 2.4 Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften der Stadt Espelkamp. Eine Mehrfachförderung kann den Förderanteil der Stadt reduzieren.

- 2.5 Die Antragstellung hat rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen, spätestens zum Oktober des Vorjahres, bei der Stadt Espelkamp zu erfolgen. In Ausnahmefällen, z.B. Sonderveranstaltungen außerhalb der Kulturjahresplanung, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Zuschussbetrag von 1.000,00 €. Über die vom Bürgermeister bewilligten Zuschüsse ist dem Kulturausschuss zu berichten.
- 2.6 Der Antrag (Anlage 1) hat differenzierte Angaben zu enthalten, wie
- a) Veranstalter, ggf. Mitveranstalter
  - b) Art und Umfang der Maßnahme bzw. Veranstaltung
  - c) Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
  - d) Kostenaufstellung/Finanzierungsplan (Anlage)
  - e) Zahlungsempfänger und Bankverbindung
  - f) Ggf. Angaben zu den Folgekosten
  - g) Ggf. Angaben zu den Vermögensverhältnissen
- 2.7 Für begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen können Zuschüsse nicht gewährt werden.
- 2.8 Der Zuschussbetrag wird auf das Konto des berechtigten Empfängers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- 2.9 Innerhalb von drei Monaten nach Abwicklung der Maßnahme bzw. Veranstaltung ist dem Sachgebiet Kultur der Stadt Espelkamp die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises Anlage 3 (ein Vordruck wird dem Bewilligungsschreiben beigelegt) nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen. Die Stadt Espelkamp ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu überprüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Zuschüssen ab 1.000,00 € sind vom Antragsteller dessen Vermögensverhältnisse (Rücklagen etc.) gegenüber der Stadt Espelkamp bei Antragstellung offenzulegen.
- 2.10 Die ausgezahlten Kulturfördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

### **3 Förderung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen**

- 3.1 Zur Erweiterung des kulturellen Angebotes begrüßt die Stadt Espelkamp Initiativen privater oder kultureller Institutionen zur Durchführung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend kulturellen Zwecken dienen.
- 3.2 Über die Höhe von Investitionszuschüssen entscheiden die zuständigen parlamentarischen Gremien im Einzelfall. Dabei werden insbesondere die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen, die Finanzierungsmöglichkeiten, die Eigenleistungen des Trägers sowie die Finanzierbarkeit der jährlichen Folgekosten berücksichtigt.
- 3.3 Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere auch eine vielfältige öffentliche Nutzung sowie eine Mitbenutzung durch die Stadt Espelkamp in Einzelfällen.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.04.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Absender:

**Anlage 1**

An die  
Stadt Espelkamp  
Sachgebiet Kultur  
Wilhelm-Kern-Platz 1  
32339 Espelkamp

**Antrag**

auf Gewährung eines Zuschusses nach den Kulturförderrichtlinien der  
Stadt Espelkamp

**Angaben zum Antragsteller / Zuwendungsempfänger**

Name der Institution

Straße

PLZ / Ort

E-Mail Adresse

Bankverbindung

**IBAN:**

**BIC:**

Ansprechpartner / in

Telefon

E-Mail Adresse

**Anlagen:**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt. Der Antragsteller verpflichtet sich, jegliche Änderung zu den Angaben im Antrag unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller versichert, die finanziellen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Kosten und Finanzierungsplan:**

**a) voraussichtliche Einnahmen**

Einnahmen (Eintritt, Programmverkauf, sonstige Erlöse) \_\_\_\_\_ €

Eigenmittel \_\_\_\_\_ €

Beantragter Zuschuss der Stadt Espelkamp \_\_\_\_\_ €

Sonstige Zuwendungen Dritter (Spenden) \_\_\_\_\_ €

Sonstige Einnahmen \_\_\_\_\_ €

**Gesamt:** \_\_\_\_\_ €

**b) voraussichtliche Ausgaben**

(aufgeschlüsselt nach Kostenarten, z.B. Honorare, Material, Transport, Technik, Druckkosten, u.s.w.)

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

**Gesamt:** \_\_\_\_\_ €

**Verwendungsnachweis**  
über die Gewährung eines Zuschusses nach den Kulturförderrichtlinien der  
Stadt Espelkamp

Unser Antrag vom : \_\_\_\_\_

Bewilligungsbescheid vom : \_\_\_\_\_

**Einnahmen**

Einnahmen aus  
Eintritt, Programmverkauf, sonstige Erlöse \_\_\_\_\_ €

Eigenmittel \_\_\_\_\_ €

Beantragter Zuschuss der Stadt Espelkamp \_\_\_\_\_ €

Sonstige Zuwendungen Dritter  
(z.B. Spenden) \_\_\_\_\_ €

**Gesamteinnahmen :** \_\_\_\_\_ €

**Ausgaben**

Honorare / Künstlergagen \_\_\_\_\_ €

Technikkosten (nur Leihgebühren) \_\_\_\_\_ €

Werbung (Plakate, Flyer) \_\_\_\_\_ €

Übernachtungs- u. Verpflegungskosten \_\_\_\_\_ €

Sonstige Kosten \_\_\_\_\_ €

**Gesamtausgaben :** \_\_\_\_\_ €

**Überschuss / Defizit :** \_\_\_\_\_ €

Der / die Unterzeichnende versichert, dass die Zuwendungen der Stadt Espelkamp zweckentsprechend verwendet wurden. Die im Verwendungsnachweis aufgeführten Angaben zu Einnahmen u. Ausgaben stimmen mit der Buchführung und den Belegen überein. Der / die Unterzeichnende verpflichtet sich, die Belege fünf Jahre aufzubewahren, eine Prüfung der Mittelverwendung zuzulassen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Wunsch der Stadt Espelkamp vorzulegen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_